



RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund

Stadt Kleve  
Postfach 19 55  
47517 Kleve

Asset-Service Transportnetz Gas

Ihre Zeichen 61/111.FNP  
Ihre Nachricht 5. März 2009  
Unsere Zeichen ERNN-T-PD / An/Gr  
Name Herr Anke  
Telefon 0231 438-6431  
Telefax 0231 438-38-6431  
E-Mail peter.anke  
@rwe.com



Dortmund, 11. März 2009

**111. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hafen, ehem. XOX- und Bendsdorffabrik (Fachhochschule)**  
**Gasfernleitungen LNr. 004/001/010, Bl. 142 +143**  
**LNr. 004/001/022, Bl. 1**  
**LNr. 200/001/000, Bl. 14 – 16**  
**LNr. 200/001/003, Bl. 1 + 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Konzernumstrukturierung werden seit dem 1. Juli 2004 Planungen der Träger öffentlicher Belange zu Leitungen und Anlagen des Gas-transportleitungsnetzes (auch zum Leitungsnetz der Thyssengas GmbH) durch die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH beantwortet.

Von der 111. Flächennutzungsplanänderung sind die o. g. Gasfernleitungen betroffen, die wir in einen Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000, eingetragen haben. Bei Bedarf können wir Ihnen auch die entsprechenden Betriebspläne im Maßstab 1 : 1000 zur Verfügung stellen.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Unter der Voraussetzung, dass der Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

**VORWEG GEHEN**

RWE Westfalen-Weser-Ems  
Netzservice GmbH

Freistuhl 7  
44137 Dortmund  
T +49 231 438-060  
F +49 231 438-3060  
I www.rwe.com

Geschäftsführung:  
Klaus Engelbertz  
Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 16043

Bankverbindung:  
Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 400 37  
Kto.-Nr. 352 0830 00  
BIC: COBADEFF440  
IBAN:  
DE81 4404 0037 0352 0830 00  
USt.-IdNr. DE 8137 61 348



Seite 2

Als Anlage erhalten Sie das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

— RWE Westfalen-Weser-Ems  
Netzservice GmbH

i. A.   
i. A. Anke

i. A.   
i. A. Voß

Anlage(n)

## Merkblatt

### Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Gasfernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 - 1,0 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Fernmeldekabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes eingetragen.

In der Legende des Planes oder an sonst geeigneter Stelle ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.

2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
  - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen, Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze, z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
  - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigung möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,5 m eingehalten wird.
7. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253).